öffentlich

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

_

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Überklebte, abgeklebte und abmontierte Kfz-Kennzeichen bei extrem rechten Veranstaltungen in Schnellroda (I)

Kleine Anfrage - KA 8/980

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang Ministerin für Inneres und Sport

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

KA 8/980 Überklebte, abgeklebte und abmontierte Kfz-Kennzeichen bei extrem rechten Veranstaltungen in Schnellroda (I)

Kleine Anfrage - KA 8/980

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Im Zusammenhang mit den neu-rechten, pseudowissenschaftlichen "Akademien" des extrem rechten "Instituts für Staatspolitik" in Schnellroda (Saalekreis) ist seit Jahren zu beobachten, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltungen die Kfz-Kennzeichen ihrer Autos überkleben, sodass diese nicht mehr erkennbar sind - teilweise auch mit selbst gefertigten Kennzeichen bzw. so aussehenden Ausdrucken. Nach Berichten der Mitteldeutschen Zeitung konnten Personen mit selbstgefertigten Kfz-Kennzeichen während der "Akademie" vom 17. bis 19. September 2021 unter den Augen anwesender Polizeieinsatzkräfte über öffentliche Straßen fahren, ohne dass die Einsatzkräfte einschritten. Auch die ebenfalls anwesenden Mitarbeiter des Landratsamts Saalekreis schritten nicht ein, sie verwiesen gegenüber der Zeitung auf die nicht vor Ort mit Mitarbeiter*innen anwesende Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Weida-Land.¹ Bereits am 11. Januar 2020 hatten Teilnehmer*innen einer "Akademie" in Schnellroda ihre Kfz-Kennzeichen überklebt, ein Pressesprecher der Polizei gab damals an, die Einsatzkräfte der Polizei warteten eine Einschätzung der Staatsanwaltschaft Halle (Saale) ab.² Die Fahrzeuge mit abgeklebten Kennzeichen wurden damals auch auf öffentlichen Straßen abgestellt. Bilder zeigen, dass auch bei einer "Akademie" am 20. Januar 2018 Teilnehmer*innen ihre Kfz-Kennzeichen abklebten.3 Abgeklebte Kennzeichen sind auch am 8. April 2022 im Zusammenhang mit der "Frühjahrsakademie" und am 30. Juli 2022 im

¹ "Polizei ignoriert überklebte Nummernschilder von IFS-Besuchern in Schnellroda", mz.de, 18.10.2021, online hier: https://www.mz.de/mitteldeutschland/sachsen-anhalt/polizei-ignoriert-uberklebte-autokennzeichen-von-ifs-besuchern-3263082

² https://twitter.com/valentinhacken /status/1215971350642335744

³ https://twitter.com/Saggsenschnegge/status/954731394227474433

⁴ https://twitter.com/lfS_dicht/status/1513055568122073094

Zusammenhang mit einem "Sommerfest" dokumentiert worden.⁵ Das Kollektiv 'IfS dichtmachen' veröffentlichte zudem bei Twitter ein Foto von Verhaltensregeln für die extrem rechte Veranstaltung, in welchen zu lesen ist, dass die Veranstaltenden bei Bedarf Material ausgeben, "damit Sie ihre Autokennzeichen abkleben können."⁶ Auch im Zusammenhang mit der "Sommerakademie" am 3. und 4. September 2022 wurden abgeklebte Kfz-Kennzeichen dokumentiert⁷ sowie Fahrzeuge, deren Kfz-Kennzeichen abmontiert wurden.⁸

Während eine Vertreterin des Landkreises Saalekreis gegenüber der Mitteldeutschen Zeitung schon im Anbringen eines falschen Kennzeichens eine Straftat erkannte⁹ und die Polizei jedenfalls in einigen Fällen ermittelte, sieht die Leiterin der Staatsanwaltschaft Halle, Heike Geyer, keine strafrechtliche Relevanz. Sie gab gegenüber der Mitteldeutschen Zeitung an, "Es kann jeder sehen, dass die da einfach etwas zum Abdecken draufgeklebt haben", es liege keine Täuschungsabsicht vor.¹⁰ Bilder zeigen neben Kfz-Kennzeichen, die abgeklebt wurden -sodass das amtliche Kfz-Kennzeichen nicht mehr lesbar war -, auch immer wieder solche, auf denen eine neue Beschriftung aufgeklebt wurde, die optisch jener ähnelt, wie sie auf echten Kennzeichen verwendet wird.

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 StVG ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe zu bestrafen, wer schuldhaft in rechtswidriger Absicht das an einem Kraftfahrzeug oder einem Kraftfahrzeuganhänger angebrachte amtliche Kennzeichen verändert, beseitigt, verdeckt oder sonst in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt. Es kommt auch eine Ordnungswidrigkeit bspw. nach § 10 Abs. 12 FZV i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 1 FZV, § 48 Nr. 1b FZV, § 24 StVG in Betracht. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat hinsichtlich der Täuschungsabsicht - in einem vergleichbaren Fall, hinsichtlich der insoweit identischen Tatbestandsvoraussetzung des § 267 StGB - ausgeführt, "Für die Belange des Straßenverkehrs ist es von elementarer Wichtigkeit, dass Fahrzeuge aufgrund ihres Kennzeichens zuverlässig identifiziert werden können." (Bayerisches Oberstes Landesgericht, Urteil vom 31. März 1998 - 2St RR 44/98 - Rn. 17, zitiert nach Juris). "'Zur Täuschung im

⁵ https://twitter.com/lfS dicht/status/1553693370438111232

⁶ Fho

⁷ https://twitter.com/IfS dicht/status/1566369557916389384?

⁸ https://twitter.com/IfS dicht/status/1566013967398588421?

⁹ Fn. 1

¹⁰ "Warum falsche Autokennzeichen in rechter Szene folgenlos bleiben", mz.de, 16.11.2021, online hier: https://www.mz.de/mitteldeutschland/sachsen-anhalt/warum-falsche-autokennzeichen-in-rechter-szene-folgen-los-bleiben-3277602

Rechtsverkehr' handelt ein Täter auch dann, wenn er in erster Linie einen außerrechtlichen Erfolg erstrebt, die Beeinträchtigung des Rechtsverkehrs aber als sichere Folge seines Tuns voraussieht" (a. a. O., Leitsatz).

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung kann keine Auskunft über die An- bzw. Abwesenheit der Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt während der erfragten Einsätze im Zusammenhang mit den Veranstaltungen in Schnellroda geben. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, da die erforderlichen Informationen im Sinne der Fragestellung im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik, insbesondere den Aufklärungsaktivitäten, der Verfassungsschutzbehörde stehen und bei einer Offenlegung die Effektivität der nachrichtendienstlichen Taktik und Methoden gemindert werden würde. Unabhängig davon, ob die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt im Zusammenhang mit den genannten Veranstaltungen nachrichtendienstlich tätig war oder nicht, könnten diesbezügliche (Negativ-)Auskünfte Rückschlüsse auf den aktuellen Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt ermöglichen und somit ihrer Funktionsfähigkeit schaden.

Der Informationsanspruch des Parlaments findet seine Grenze, wenn das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährden kann. Zum Staatswohl gehört auch der Schutz der Arbeitsfähigkeit der Nachrichtendienste. Informationen darüber, ob Mitarbeitende der Verfassungsschutzbehörde im Zusammenhang mit bestimmten Veranstaltungen an bestimmten Orten eingesetzt waren, würden beobachtete Organisationen in die Lage versetzen, Abwehrstrategien zu entwickeln, was dazu führen könnte, dass die Verfassungsschutzbehörde solchen Organisationen nicht mehr wirksam entgegentreten kann.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtages von Sachsen-Anhalt und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die Funktionsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörde sowie den daraus etwaig resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes Sachsen-Anhalt folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt und eine damit einhergehende Einsichtnahme über die dortige Geheimschutzstelle ausscheidet.

Frage 1:

Welche Behörden (einschließlich der Polizei) waren im Zusammenhang mit der o. g. Veranstaltung vom 17. bis 19.09.2021 in Schnellroda mit Mitarbeiter*innen im Einsatz?

Antwort auf Frage 1:

Am 17. September 2021 waren Einsatzkräfte des Polizeireviers Saalekreis (PRev SK), der Polizeiinspektion Zentrale Dienste (PI ZD), Abteilung 2, Landesbereitschaftspolizei (LBP) sowie Bedienstete der Versammlungsbehörde des Landkreises Saalekreis (LK SK) in Schnellroda im Einsatz. Am 18. September 2021 und 19. September 2021 waren Einsatzkräfte des PRev SK im Einsatz.

Frage 1a:

Durch Mitarbeiter*innen welcher Behörden (einschließlich der Polizei) wurden abgeklebte/überklebte/veränderte Kfz-Kennzeichen wahrgenommen?

Antwort auf Frage 1a:

Eingesetzte Kräfte der LBP sowie die Polizeiführerin des PRev SK haben mehrere Kraftfahrzeuge wahrgenommen, bei welchen die Kraftfahrzeugkennzeichen ab- bzw. überklebt waren.

Frage 1b:

Wurden durch diese Mitarbeiter*innen Strafanzeigen gefertigt und/oder Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eröffnet und welche Ermittlungshandlungen wurden dazu vor Ort durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort auf Frage 1b:

Es wurden keine Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenanzeigen gefertigt, da nach Einschätzung der vor Ort eingesetzten Kräfte weder der Tatbestand einer Straftat noch der einer Ordnungswidrigkeit erfüllt war.

Frage 1c:

Lagen diesen Mitarbeiter*innen bzw. ihren Behörden Weisungen zum Umgang mit abgeklebten/überklebten/veränderten Kfz-Kennzeichen vor und wenn ja, welche und durch wen wurden sie erteilt?

Antwort auf Frage 1c:

Weisungen im Sinne der Fragestellung lagen nicht vor.

Frage 1d:

Lag diesen Mitarbeiter*innen bzw. ihren Behörden eine Einschätzung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft und/oder der Generalstaatsanwaltschaft zum Umgang mit abgeklebten/überklebten/veränderten Kfz-Kennzeichen vor und wenn ja, wie lautete diese und wann und auf welchem Wege wurde sie an diese Behörden/ihre Mitarbeiter*innen zur Verfügung gestellt?

Antwort auf Frage 1d:

Den eingesetzten Kräften lag keine Einschätzung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft und/oder der Generalstaatsanwaltschaft zum Umgang mit den abgeklebten, überklebten bzw. veränderten Kraftfahrzeugkennzeichen vor.

Frage 1e:

Wurden durch diese Mitarbeiter*innen im Nachgang andere Behörden über abgeklebte/überklebte/veränderte Kfz-Kennzeichen informiert und wenn ja, welche Behörden und wann und auf welchem Wege?

Antwort auf Frage 1e:

Es erfolgte keine Information an andere Behörden.

Frage 2:

Welche Behörden (einschließlich der Polizei) waren im Zusammenhang mit der o. g. Veranstaltung am 11.01.2020 in Schnellroda mit Mitarbeiter*innen im Einsatz?

Antwort auf Frage 2:

Am 11. Januar 2020 waren Einsatzkräfte des PRev SK, der PI ZD, Abteilung 2, LBP sowie Bedienstete der Versammlungsbehörde des LK SK in Schnellroda im Einsatz.

Frage 2a:

Durch Mitarbeiter*innen welcher Behörden (einschließlich der Polizei) wurden abgeklebte/überklebte/veränderte Kfz-Kennzeichen wahrgenommen?

Antwort auf Frage 2a:

Die eingesetzten Kräfte haben keine abgeklebten, überklebten bzw. veränderten Kraftfahrzeugkennzeichen wahrgenommen.

Frage 2b:

Wurden durch diese Mitarbeiter*innen Strafanzeigen gefertigt und/oder Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eröffnet und welche Ermittlungshandlungen wurden dazu vor Ort durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort auf Frage 2b:

Auf die Antwort auf Frage 2a wird verwiesen.

Frage 2c:

Lagen diesen Mitarbeiter*innen bzw. ihren Behörden Weisungen zum Umgang mit abgeklebten/überklebten/veränderten Kfz-Kennzeichen vor und wenn ja, welche und durch wen wurden sie erteilt?

Antwort auf Frage 2c:

Weisungen im Sinne der Fragestellung lagen nicht vor

Frage 2d:

Lag diesen Mitarbeiter*innen bzw. ihren Behörden eine Einschätzung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft und/oder der Generalstaatsanwaltschaft zum Umgang mit abgeklebten/überklebten/veränderten Kfz-Kennzeichen vor und wenn ja, wie lautete diese und wann und auf welchem Wege wurde sie an diese Behörden/ihre Mitarbeiter*innen zur Verfügung gestellt?

Antwort auf Frage 2d:

Den eingesetzten Kräften lag keine Einschätzung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft und/oder der Generalstaatsanwaltschaft zum Umgang mit den abgeklebten, überklebten bzw. veränderten Kraftfahrzeugkennzeichen vor.

Frage 2e:

Wurden durch diese Mitarbeiter*innen im Nachgang andere Behörden über abgeklebte/überklebte/veränderte Kfz-Kennzeichen informiert und wenn ja, welche Behörden und wann und auf welchem Wege?

Antwort auf Frage 2e:

Auf die Antwort auf Frage 2a wird verwiesen.

Frage 3:

Welche Behörden (einschließlich der Polizei) waren im Zusammenhang mit der o. g. Veranstaltung am 20.01.2018 in Schnellroda mit Mitarbeiter*innen im Einsatz?

Antwort auf Frage 3:

Am 20. Januar 2018 waren Einsatzkräfte der Polizeiinspektion Halle (Saale) (PI Halle) des Zentralen Kriminaldienstes und des Zentralen Einsatzdienstes, des PRev SK, der PI ZD, Abteilung 2, LBP sowie Bedienstete der Versammlungsbehörde des LK SK in Schnellroda im Einsatz.

Frage 3a:

Durch Mitarbeiter*innen welcher Behörden (einschließlich der Polizei) wurden abgeklebte/überklebte/veränderte Kfz-Kennzeichen wahrgenommen?

Antwort auf Frage 3a:

Die eingesetzten Kräfte der LBP und des PRev SK, sowie der Versammlungsbehörde des LK SK haben überklebte Kraftfahrzeugkennzeichen während der Dauer der Gegenveranstaltung wahrgenommen.

Frage 3b:

Wurden durch diese Mitarbeiter*innen Strafanzeigen gefertigt und/oder Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eröffnet und welche Ermittlungshandlungen wurden dazu vor Ort durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort auf Frage 3b:

Es wurden keine Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenanzeigen gefertigt, da nach Einschätzung der vor Ort eingesetzten Polizeiführerin weder der Tatbestand einer Straftat noch der einer Ordnungswidrigkeit erfüllt war. Es erfolgte eine Belehrung der Fahrzeugführer, dass sie am öffentlichen Straßenverkehr nicht mit überklebten Kraftfahrzeugkennzeichen teilnehmen dürfen.

Frage 3c:

Lagen diesen Mitarbeiter*innen bzw. ihren Behörden Weisungen zum Umgang mit abgeklebten/überklebten/veränderten Kfz-Kennzeichen vor und wenn ja, welche und durch wen wurden sie erteilt?

Antwort auf Frage 3c:

Weisungen im Sinne der Fragestellung lagen nicht vor

Frage 3d:

Lag diesen Mitarbeiter*innen bzw. ihren Behörden eine Einschätzung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft und/oder der Generalstaatsanwaltschaft zum Umgang mit abgeklebten/überklebten/veränderten Kfz-Kennzeichen vor und wenn ja, wie lautete diese und wann und auf welchem Wege wurde sie an diese Behörden/ihre Mitarbeiter*innen zur Verfügung gestellt?

Antwort auf Frage 3d:

Den eingesetzten Kräften lag keine Einschätzung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft und/oder der Generalstaatsanwaltschaft zum Umgang mit den abgeklebten, überklebten bzw. veränderten amtlichen Kennzeichen vor.

Frage 3e:

Wurden durch diese Mitarbeiter*innen im Nachgang andere Behörden über abgeklebte/überklebte/veränderte Kfz-Kennzeichen informiert und wenn ja, welche Behörden und wann und auf welchem Wege?

Antwort auf Frage 3e:

Im Rahmen der Einsatznachbereitung der Polizei wurde die Thematik des Umgangs mit abgeklebten, überklebten bzw. veränderten amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichen während der Versammlungslagen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Halle (Saale) (StA Halle) erörtert.

Frage 4:

Welche Behörden (einschließlich der Polizei) waren im Zusammenhang mit der o. g. Veranstaltung am 30.07.2022 in Schnellroda mit Mitarbeiter*innen im Einsatz?

Antwort auf Frage 4:

Am 30. Juli 2022 waren Einsatzkräfte des PRev SK, der PI ZD, Abteilung 2, LBP sowie Bedienstete der Versammlungsbehörde des LK SK in Schnellroda im Einsatz.

Frage 4a:

Durch Mitarbeiter*innen welcher Behörden (einschließlich der Polizei) wurden abgeklebte/überklebte/veränderte Kfz-Kennzeichen wahrgenommen?

Antwort auf Frage 4a:

Die eingesetzten Kräfte haben keine abgeklebten, überklebten bzw. veränderten Kraftfahrzeugkennzeichen wahrgenommen.

Frage 4b:

Wurden durch diese Mitarbeiter*innen Strafanzeigen gefertigt und/oder Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eröffnet und welche Ermittlungshandlungen wurden dazu vor Ort durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort auf Frage 4b:

Auf die Antwort auf Frage 4a wird verwiesen.

Frage 4c:

Lagen diesen Mitarbeiter*innen bzw. ihren Behörden Weisungen zum Umgang mit abgeklebten/überklebten/veränderten Kfz-Kennzeichen vor und wenn ja, welche und durch wen wurden sie erteilt?

Frage 4d:

Lag diesen Mitarbeiter*innen bzw. ihren Behörden eine Einschätzung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft und/oder der Generalstaatsanwaltschaft zum Umgang mit abgeklebten/überklebten/veränderten Kfz-Kennzeichen vor und wenn ja, wie lautete diese und wann und auf welchem Wege wurde sie an diese Behörden/ihre Mitarbeiter*innen zur Verfügung gestellt?

Antwort auf Frage 4c und 4d:

Die Fragen 4c und 4d werden zusammenhängend beantwortet.

Zu Beginn des polizeilichen Einsatzes am 30. Juli 2022 gab der Polizeiführer im Rahmen der Einsatzbesprechung die Verfügung der StA Halle bekannt. Inhalt der Verfügung der StA Halle vom 19. Oktober 2021 mit der Geschäftsnummer 100 AR 545/2021 ist, dass eine grundsätzliche strafrechtliche Relevanz der Sachverhaltslage nicht ersichtlich ist.

Ausgangssachverhalt der staatsanwaltlichen Einschätzung war die Feststellung eines Fahrzeugführenden am 17. September 2021, welcher den abgesperrten Bereich mit seinem Fahrzeug verlassen wollte, an welchem die amtlichen Kennzeichen mittels Folien abgeklebt waren.

Von der StA Halle wurde mitgeteilt, dass eine Prüfung möglicher Verstöße nach §§ 22, 22a Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 267 Straßesetzbuch (StGB) und § 48 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen im Straßenverkehr (FZV) in Verbindung mit § 24 StVG erfolgte. Weiterhin wurden mögliche Handlungsalternativen, wie z.B. das Anfertigen der verwendeten Kennzeichenabdeckungen und das Anbringen dieser sowie das Führen eines Fahrzeugs mit eben dieser Abdeckung strafrechtlich betrachtet. Die StA Halle kommt im Wesentlichen zu der Einschätzung, dass die angemietete und als Parkplatz genutzte Wiese kein öffentlicher Verkehrsraum ist. Die Straße vor dem Gebäude ist grundsätzlich öffentlicher Verkehrsraum, dieser war jedoch zum Zeitpunkt der Gegendemonstration polizeilich abgesperrt und demnach eingeschränkt.

Weiterhin stellte die StA Halle fest, dass ein missbräuchliches Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen gemäß § 22a StVG nicht in Betracht kommt, da sich die Vorschrift nicht auf erkennbare Phantasiekennzeichen, bei denen eine Verwechselung mit amtlichen Kennzeichen ausgeschlossen ist, bezieht. Da im Ausgangssachverhalt mehrere Phantasiekennzeichen mit gleicher Buchstaben- und Zahlenkombination ohne amtliche Stempel verwendet wurden, ist die Vorschrift nicht anwendbar.

Eine Urkundenfälschung nach § 267 StGB kommt nicht in Betracht, da das zeitweise Abdecken einer Kennzeichentafel durch eine Buchstaben- und Zahlenkombination ohne amtliche Stempel nach ständiger Rechtsprechung weder die Verfälschung einer echten Urkunde, noch die Herstellung einer unechten Urkunde darstellt.

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 StVG ist das Verändern und Verdecken von amtlichen Kennzeichen strafbar, das erfordert jedoch ein Handeln in rechtswidriger (Täuschungs-)Absicht. Vorliegend diente die Abdeckung der Kennzeichen offensichtlich der Verheimlichung Fahrzeughalter, der allerdings nicht gegenüber feststellungsberechtigten Behörden oder Personen wie der Polizei oder anderen Verkehrsteilnehmenden im fließenden oder ruhenden Verkehr. Sie diente wohl ausschließlich der Verhinderung der Identifizierung ohne straßenverkehrsbedingten Anlass, so dass eine rechtswidrige Täuschungsabsicht nicht vorliegt.

Für das Führen eines Fahrzeugs mit abgedeckten amtlichen Kennzeichen kommt § 22 Abs. 2 StVG in Betracht; dieser stellt den Gebrauch eines falsch gekennzeichneten Fahrzeugs unter Strafe. An dem amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichen muss dafür eine der in § 22 Abs. 1 StVG verbotenen Handlungen vorgenommen worden sein, auf deren Strafbarkeit es dabei nicht ankommt. Der Fahrzeugführer muss jedoch auch hier in rechtswidriger (Täuschungs-)Absicht handeln, was aus oben genannten Gründen nicht

anzunehmen ist. Darüber hinaus setzt die Verfolgung einen Gebrauch auf öffentlichen Wegen und Plätzen voraus, was im vorliegenden Fall nach Schilderung der Einsatzkräfte nicht gegeben ist.

Sollte das Fahrzeug, wie im Artikel der Mitteldeutschen Zeitung vom 19. Oktober 2021 beschrieben, auch außerhalb des abgesperrten Bereichs noch einige Meter mit abgedeckten Kennzeichen gefahren worden sein, nachdem es von der Polizei angehalten worden war, begründet auch dies nach Auffassung der StA Halle keinen Straftatverdacht. Es belegt vielmehr, dass tatsächlich keine rechtswidrige Täuschung im Rechtsverkehr beabsichtigt war.

Sollte das Fahrzeug außerhalb der Absperrung geführt worden sein, käme eine Ordnungswidrigkeit nach § 48 Nr. 1a FZV i. V. m. § 24 StVG in Betracht. Sofern der Fahrzeugführende in Absprache mit den anhaltenden Polizeibeamten die Abdeckung erst außerhalb der Sichtweite der Gegendemonstration entfernt hat, ist jedoch auch diese Ordnungswidrigkeit hinfällig.

Neben dem Inhalt der Verfügung der StA Halle wies der Polizeiführer des Einsatzes an, dass bei entsprechenden Feststellungen von Fahrzeugen mit abgeklebten, überklebten bzw. veränderten amtlichen Kennzeichen im öffentlichen Straßenverkehr gleichwohl entsprechende Ermittlungshandlungen vorzunehmen sowie Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen einzuleiten sind.

Frage 4e:

Wurden durch diese Mitarbeiter*innen im Nachgang andere Behörden über abgeklebte/überklebte/veränderte Kfz-Kennzeichen informiert und wenn ja, welche Behörden und wann und auf welchem Wege?

Antwort auf Frage 4e:

Auf die Antwort auf Frage 4a wird verwiesen.

Frage 5:

Welche Behörden (einschließlich der Polizei) waren im Zusammenhang mit der o. g. Veranstaltung am 3. und 4. September 2022 in Schnellroda mit Mitarbeiter*innen im Einsatz?

Antwort auf Frage 5:

Am 3. und 4. September 2022 waren Einsatzkräfte des PRev SK und des ZED der PI Halle sowie Bedienstete der Versammlungsbehörde des LK SK in Schnellroda im Einsatz.

Frage 5a:

Durch Mitarbeiter*innen welcher Behörden (einschließlich der Polizei) wurden abgeklebte/überklebte/veränderte Kfz-Kennzeichen wahrgenommen?

Antwort auf Frage 5a:

Am 3. September 2022 stellten eingesetzte Kräfte des PRev SK nach einem Hinweis einer Privatperson ein Fahrzeug fest, an dem die amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichen überklebt worden waren. Am 4. September 2022 stellten eingesetzte Kräfte des PRev SK und des ZED ebenfalls durch den Hinweis einer Privatperson ein Fahrzeug mit überklebten amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichen fest.

Frage 5b:

Wurden durch diese Mitarbeiter*innen Strafanzeigen gefertigt und/oder Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eröffnet und welche Ermittlungshandlungen wurden dazu vor Ort durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort auf Frage 5b:

Kräfte des PRev SK haben zwei Strafanzeigen wegen Kennzeichenmissbrauchs aufgenommen. Es erfolgten jeweils die fotografische Sicherung der abgeklebten amtlichen Kennzeichen, die Halterermittlungen und die Befragungen der Anzeigenerstatter sowie die Ermittlung und Befragung eines weiteren Zeugen.

Frage 5c:

Lagen diesen Mitarbeiter*innen bzw. ihren Behörden Weisungen zum Umgang mit abgeklebten/überklebten/veränderten Kfz-Kennzeichen vor und wenn ja, welche und durch wen wurden sie erteilt?

Frage 5d:

Lag diesen Mitarbeiter*innen bzw. ihren Behörden eine Einschätzung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft und/oder der Generalstaatsanwaltschaft zum Umgang mit abgeklebten/überklebten/veränderten Kfz-Kennzeichen vor und wenn ja, wie lautete diese und wann und auf welchem Wege wurde sie an diese Behörden/ihre Mitarbeiter*innen zur Verfügung gestellt?

Antwort auf Frage 5c und 5d:

Die Fragen 5c und 5d werden zusammenhängend beantwortet.

Die Einweisung des Polizeiführers wurde inhaltlich, wie in der Antwort auf die Fragen 4c und 4d bereits beschrieben, durchgeführt. Die Verfügung der StA Halle war, wie in den Antworten auf die Fragen 4c und 4d beschrieben, ebenfalls Gegenstand der Einweisung.

Frage 5e:

Wurden durch diese Mitarbeiter*innen im Nachgang andere Behörden über abgeklebte/überklebte/veränderte Kfz-Kennzeichen informiert und wenn ja, welche Behörden und wann und auf welchem Wege?

Antwort auf Frage 5e:

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen zu den in der Antwort auf Frage 5b dargestellten zwei Ermittlungsverfahren waren diese an die StA Halle abverfügt und die StA Halle ist somit über die Sachverhalte informiert worden.